

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 11/0058
622 - Fachbereich Bauaufsicht			Datum: 15.02.2011
Bearb.:	Herr Norbert Berg	Tel.: 254	öffentlich
Az.:	622-Berg/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

17.02.2011

Anfrage von Herrn Dr. Pranzas zu Parkplätzen in der Straße Scharpenmoor in der Sitzung StuV/043/X vom 03.02.2011

Zur o. g. Anfrage bezüglich der baulichen Anlage Stellplatzanlage Scharpenmoor wird wie folgt Stellung genommen:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde der Parkplatz an der Straße Scharpenmoor errichtet?

Die Stellplatzanlage kann auf Basis der am 29.03.2010 erteilten Baugenehmigung 01014-09 sowie der Änderungsgenehmigung 00973-10 vom 28.10.2010 ausgeführt werden. Die Baugenehmigungen wurden gemäß § 73 der Landesbauordnung (LBO) für Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung, **in Abstimmung mit dem Kreis Segeberg als Untere Naturschutzbehörde** (Benehmen nach § 17 BNatSchG sowie Einvernehmen nach § 11 LNatSchG) erteilt.

2. Welche Flächengröße hat der Parkplatz an der Straße Scharpenmoor?

Gemäß genehmigter Bilanzierung des beauftragten Büro für Garten- und Landschaftsarchitektur Meyer – Schramm – Bontrupp, Hamburg werden Stellplätze in einer Größe von 1.924 m² als Schotterrassen errichtet. Mit Fahrgassen ergeben sich durch die Baumaßnahme ca. 3.407 m² teilversiegelte Fläche. Für diese Flächengröße wurde ein Ausgleichsfordernis gemäß naturschutzrechtlicher Anforderung festgestellt.

3. Wurde im Rahmen der Baugenehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls gemäß UVPG durchgeführt?

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gefordert und in Form eines landschaftspflegerischen Begleitplanes mit Anlagen vorgelegt. Aufgrund der Außenbereichslage (sonstiges nicht privilegiertes Vorhaben nach § 35 (2) BauGB) wurde die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Segeberg (UNB SE) beteiligt. Der Ausgleich wurde von der UNB SE gebilligt, das gemäß § 17 BNatSchG erforderliche Benehmen zur Maßnahme und das gemäß § 11 LNatSchG erforderliche Einvernehmen zu den Ausgleichsmaßnahmen wurde mit positiver Stellungnahme vom 22.04.2010 mit naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Auflagen) erteilt. Die Nebenbestimmungen der UNB SE wurden als Auflagen 12 – 15 verbindlicher Bestandteil der erteilten Baugenehmigung.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

4. Welche Kriterien wurden bei der Genehmigung des Parkplatzbaus berücksichtigt?

Die Baugenehmigung wurde nach erfolgreichem Nachweis der Einhaltung aller zutreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilt. Insbesondere wurden naturschutzrechtliche und schallschutztechnische Belange geprüft und die Umsetzung der Anforderungen durch entsprechende Auflagen gesichert.